



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech

Besuch vom 12. Oktober 2021

Az.: 231-BY/2/21

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie	3
C	Positive Beobachtungen	4
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Anklopfen.....	4
II	Besonders gesicherter Haftraum und besonders gesicherter Haftraum light	4
1	Besonders gesicherter Haftraum light	4
2	Ausstattung	5
3	Einsicht in den Toilettenbereich	5
III	Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung	5
IV	Haftraumgröße.....	6
V	Präventivquarantäne	6
1	Dauer	6
2	Betreuung der Gefangenen.....	7
VI	Telefonieren.....	7
VII	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	8
E	Weiteres Vorgehen.....	8

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 12. Oktober 2021 die Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech. Die Anstalt ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen an erwachsenen erstmalig verurteilten Gefangenen mit einer Haftstrafe von über einem Jahr bis zu sechs Jahren, sowie an Gefangenen im Erstvollzug, gegen die langjährige, zeitige und lebenslange Haftstrafen ausgesprochen wurden. Sie besteht aus vier sternförmig ausgerichteten Flügeln, die sich je über vier Etagen verteilen und mit 160 Gefangenen belegt werden können. Ein Flügel (Flügel A) wurde zum Zeitpunkt des Besuchs renoviert, so dass nur drei Flügel belegt werden konnten. Aktuell verfügt die Anstalt über eine Belegungsfähigkeit von 403 Plätzen, davon 24 Haftplätze in der sozialtherapeutischen Abteilung. Sie war zum Zeitpunkt des Besuchs mit 370 Gefangenen belegt.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch aufgrund der besonderen Umstände durch die Coronapandemie fünf Tage zuvor beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz an und traf am

Besuchstag um 10:00 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte sie den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die belegten Flügel, darunter den Zugangsbereich sowie besonders gesicherte Hafträume und sogenannte besonders gesicherte Hafträume light, die medizinische Abteilung, den Besuchsbereich mit Trennscheiben, die Bibliothek und den Raum, in dem Gefangene ihre Telefonate führen können.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit dem Gefangenensprecher, einem Mitarbeiter des Sozialdienstes, einer Psychologin, dem Gefängnisarzt, dem Personalrat und einem Gefängnisseelsorger. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie

Nach Angabe der Anstaltsleitung gab es in der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech zum Zeitpunkt des Besuchs einen Gefangenen, der seit Beginn der Pandemie positiv auf das Coronavirus getestet wurde. Durch eine unmittelbare Isolierung der betroffenen Person seien weitere Ansteckungen vermieden worden.

Neu zugeführte Gefangene werden für einen Zeitraum von 14 Tagen - zu Beginn der Pandemie waren es 21 Tage - isoliert. Um Gespräche mit dem medizinischen und psychologischen Personal sowie mit den Seelsorgern zu ermöglichen, wurden zusätzliche Räumlichkeiten geschaffen.

Zur Vermeidung der Verbreitung des Virus innerhalb der Anstalt tragen Bedienstete und Gefangene einen Mund-Nasenschutz. Der Anstaltsarzt bietet Antigenschnelltests an, zudem wurden Bedienstete in die Handhabung der Tests eingewiesen, so dass diese auch Testungen durchführen können. Da es in der Anstalt einen sehr hohen Anteil an nicht deutschsprachigen Gefangenen gibt, wurden alle Coronamaßnahmen in mehreren Sprachen weitergegeben.

Eine Bildung konstanter Gruppen von Inhaftierten ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht möglich.

Während der Pandemie wurden die Besuchsräume umorganisiert, so dass die Inhaftierten, durch Plexiglasscheiben getrennt, Besuch empfangen konnten. Zusätzlich wurde ein Raum mit neun Telefonapparaten eingerichtet. Seit Beginn der Pandemie dürfen die Gefangenen dort zweimal für 20 Minuten im Monat telefonieren.

Um den Ausfall der Vater-Kind-Gruppe auszugleichen, bekamen die betroffenen Gefangenen die Möglichkeit, Kinderbücher vorzulesen und dies auf Video aufzunehmen. Diese Dateien konnten den Kindern zugeführt werden, auf diese Weise sollte begrenzter sozialer Kontakt der Väter mit ihren Kindern ermöglicht werden.

Im Nachgang zu ihrem Besuch wurde die Nationale Stelle darüber informiert, dass es zu weiteren Corona - Ausbrüchen gekommen sei.

Sie bittet um Auskunft über die Anzahl der betroffenen Gefangenen, die jeweiligen Verläufe und die ergriffenen Maßnahmen.

C Positive Beobachtungen

Wie in anderen Justizvollzugsanstalten in Bayern wurden sogenannte Besuchersatztelefonate eingeführt. So wird es den Gefangenen ermöglicht, zweimal für 20 Minuten im Monat zu telefonieren. Probleme, insbesondere in Hinblick auf Sicherheit und Organisation, seien nach Aussage der Anstaltsleitung dadurch nicht entstanden. Vor der Coronapandemie war den Gefangenen das Telefonieren wie in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten gemäß Art. 35 BayStVollzG nur „in dringenden Fällen“ einmal monatlich auf Antrag gestattet.

Das Team des sozialtherapeutischen Dienstes organisiert in regelmäßigen Abständen Treffen mit ehemaligen Inhaftierten, die mit den Gefangenen über die Herausforderungen und Probleme, die nach der Entlassung auftreten können, und den Umgang damit besprechen. Folglich werden die Gefangenen für Schwierigkeiten sensibilisiert, die nach ihrer Haftentlassung auftreten können.

Die Hausordnung liegt in mehreren Sprachen vor, damit wird dem hohen Anteil an nicht-deutschsprachigen Gefangenen Rechnung getragen.

Hervorzuheben ist schließlich, dass in der Einrichtung seit mehreren Jahren keine Fixierungen durchgeführt wurden.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Anklopfen

Auf Nachfrage wurde der Delegation erklärt, dass ein Eintreten in die Hafträume häufiger auch ohne vorheriges Anklopfen oder Ankündigen erfolgt. Regelmäßig angeklopft wird nur, wenn eine weibliche Bedienstete den Haftraum betreten wird oder ein Schild anzeigt, dass sich der Gefangene im Toilettenbereich befindet.

Der Umgang mit Gefangenen soll respektvoll ausgestaltet sein. Hierzu gehört auch, dass sich das Personal vor dem Öffnen der Haftraumtür durch Anklopfen bemerkbar macht.

II Besonders gesicherter Haftraum und besonders gesicherter Haftraum light

I Besonders gesicherter Haftraum light

Die sogenannten besonders gesicherten Hafträume light entsprechen sowohl hinsichtlich ihrer Nutzung als auch ihrer baulichen Ausstattung nahezu dem besonders gesicherten Haftraum, mit dem Unterschied, dass die Deckenhöhe im besonders gesicherten Haftraum light niedriger ist.

Die Bezeichnung „besonders gesicherter Haftraum light“ siedelt diesen Haftraum sprachlich gesehen niedriger an als „besonders gesicherter Haftraum“ und kann damit die Schwelle, eine Person dort unterzubringen, senken. Dadurch besteht die Gefahr, dass dieser häufiger benutzt wird.

Aus Präventionsgründen sollen die besonders gesicherten Hafträume light ebenfalls als besonders gesicherte Hafträume bezeichnet werden.

2 Ausstattung

In den besonders gesicherten Hafträumen und in den besonders gesicherten Hafträumen light sind keine Sitzmöglichkeiten in normaler Sitzhöhe für die Gefangenen vorhanden. Sie sind lediglich mit am Boden liegenden Matratzen ausgestattet.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt würde.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig. Die Nationale Stelle beobachtete in vergleichbaren Einrichtungen den Einsatz eines überzogenen Schaumstoffwürfels als Sitzgelegenheit für Betroffene.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den Gefangenen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

3 Einsicht in den Toilettenbereich

Die besonders gesicherten Hafträume und die besonders gesicherten Hafträume light sind durch Kameras vollständig einsehbar. Auch die Toilettenbereiche werden auf den Überwachungsmonitoren aufgespielt.

Die Beobachtung eines Gefangenen während des Toilettenganges ist ein schwerer Eingriff in dessen Persönlichkeitsrechte.

Da die Unterbringung in einem Raum mit permanenter Kameraüberwachung erheblich in die Privat- und Intimsphäre Betroffener eingreift, ist sie an enge Voraussetzungen gebunden. Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen. Zudem ist die Intimsphäre der Betroffenen, beispielsweise durch Verpixelung des Toilettenbereichs, zu wahren. Auch muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für betroffene Personen muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

III Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung

Alle Gefangenen werden bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech durchsucht und dabei vollständig entkleidet. Gemäß Art. 91 Abs. 3 BayStVollzG kann die Anstaltsleitung „allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt [...] zu durchsuchen sind.“

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.² Um dieser Voraussetzung gerecht zu

¹ BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015, 2 BvR 746/13, juris Rn 33 – 35.

² BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 16, unter Verweis auf EGMR, van der Ven ./ Niederlande, 50901/99, 4. Februar 2003, Rn. 62.

werden, müssen Anordnungen über Durchsuchungen mit Entkleidung Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

Es ist sicherzustellen, dass Anordnungen zur Durchsuchung, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, immer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen und die Bediensteten hierfür sensibilisiert werden.

Dass ein solcher Entscheidungsspielraum freigegeben werden kann, ist auch durch eine gesetzliche Regelung sicherzustellen.³

Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, soll eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

IV Haftraumgröße

Die Vierbetthafträume der Anstalt - der kleinste Vierbetthaftraum hat eine Größe von 16,98 m² - unterschreiten die Richtwerte im geschlossenen Vollzug wesentlich.

Auch die Doppelhafträume im Zugangsbau, die eine Fläche von 9,92 m² haben, entsprechen nicht den Mindeststandards. Im Fall einer Präventivquarantäne kommt erschwerend hinzu, dass die betroffenen Gefangenen 14 Tage isoliert in einem solchen Raum untergebracht werden.

Das Bundesverfassungsgericht geht bezüglich der Haftraumgröße im geschlossenen Vollzug von einem Richtwert von 16 m³ Luftraum und 6 bis 7 m² Grundfläche pro untergebrachten Gefangenen aus.⁴

Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von sechs Quadratmetern exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Bei Mehrfachbelegung muss zudem eine Fläche von vier Quadratmetern für jede weitere Person exklusive des abgetrennten und gesondert entlüfteten Sanitärbereichs hinzukommen, es sei denn, dass landesrechtliche Vorschriften darüber hinaus gehen.

Zudem sollen Maßnahmen ergriffen werden, die es ermöglichen, dass Gefangene entsprechend den gesetzlichen Zielvorgaben grundsätzlich einzeln in Hafträumen untergebracht werden können.

V Präventivquarantäne

I Dauer

Zu Beginn der Inhaftierung werden die Gefangenen für 14 Tage - in der Anfangsphase der Pandemie waren es 21 Tage - isoliert im Zugangsbereich untergebracht. Im Anschluss werden sie nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf eine Infektion mit dem Coronavirus in den Regelvollzug überstellt.

³ Vgl. etwa die Formulierung aus § 46 Abs. 3, 2. Halbsatz Hessisches Strafvollzugsgesetz: „im Einzelfall unterbleibt eine Entkleidung, wenn aufgrund besonderer Umstände eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt fernliegend erscheint.“

⁴ BVerfG, Beschluss vom 13. November 2007, 2 BvR 2201/05, Rn. 16.

In anderen Einrichtungen fand die Nationale Stelle weniger belastende Lösungen vor, etwa indem die Gefangenen bereits zu Beginn der Inhaftierung getestet wurden und nach einem zweiten Test nach fünf Tagen bis zu einer Woche in den Regelvollzug entlassen wurden.

Die Dauer einer sogenannten Präventivisolation soll im Rahmen der medizinischen Notwendigkeit so kurz wie möglich gestaltet sein. Es ist darauf zu achten, dass Isolierungen nur solange aufrechterhalten werden, wie das Risiko einer möglichen Weiterverbreitung des Virus nicht durch andere Maßnahmen, wie etwa Testungen, ausgeschlossen werden kann.

2 *Betreuung der Gefangenen*

Die Gefangenen werden entweder allein in einem Einzelhafttraum oder bei einem zeitgleichen Zugang zu zweit in einem Hafttraum untergebracht. In der Zeit der Präventivquarantäne können sich die Gefangenen der Zugangsabteilung täglich für eine Stunde im Freien bewegen, wobei sie 1,5 m Abstand voneinander halten und einen Mund-Nasenschutz tragen müssen.

Um Gespräche mit dem ärztlichen und psychologischen Dienst sowie dem Seelsorger zu ermöglichen, wurden Zusatzräumlichkeiten geschaffen. Auch Bücher können ausgeliehen werden.

Kontaktmöglichkeiten nach außen werden allerdings nicht gewährleistet. So wird den Gefangenen in Quarantäne nicht die Möglichkeit gegeben zu telefonieren.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist zu beachten, dass die isolierende Wirkung der Unterbringung unter Quarantänebedingungen für die betroffene Person mit besonderen Belastungen einhergeht.

Zur Vermeidung von Nachteilen, die durch die Unterbringung unter Quarantänebedingungen entstehen können, sollen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, die mit den Zwängen der Pandemie vereinbar sind. Dazu zählen u.a. die Möglichkeiten zu hygienekonformen Kontakten zu anderen Personen, Kontaktmöglichkeiten nach außen und eine verstärkte Betreuung der neuzugegangenen Gefangenen.

VI Telefonieren

Vor der Coronapandemie wurde den Gefangenen das Telefonieren wie in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten gemäß Art. 35 BayStVollzG nur „in dringenden Fällen“ einmal monatlich auf Antrag gestattet, etwa wenn diese ansonsten keinen Besuch bekommen oder bei Todesfällen von Angehörigen. Damit ist Bayern das einzige Bundesland, das die Außenkontakte seiner Gefangenen in Normalzeiten neben der Möglichkeit von Besuchen auf Briefwechsel beschränkt.

Während der Pandemie wurde die Möglichkeit zu Telefonieren für die Gefangenen als Ausgleich für die reduzierten Besuchsmöglichkeiten auf zweimal 20 Minuten im Monat ausgeweitet. Gefangenen, die sich in Quarantäne befinden, wurde und wird diese Möglichkeit jedoch nicht gegeben. Auch ist nicht gewährleistet, dass die Ausweitung der Telefonmöglichkeiten dauerhaft beibehalten werden.

Der Kontakt mit der Außenwelt dient der Resozialisierung der Gefangenen und hilft ihnen, sich nach der Haftentlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern. Gerade bei längeren Haftdauern ist ein regelmäßiger Kontakt mit der Außenwelt aus Gesichtspunkten der Resozialisierung dringend erforderlich, um einen Empfangsraum für die Entlassung zu erhalten und zu fördern.

Es wird dringend empfohlen, Gefangenen, wie in anderen Bundesländern üblich, grundsätzlich einen regelmäßigen Telefonkontakt mit Angehörigen zu ermöglichen. Eine entsprechende Anpassung des Artikels 35 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes sollte dies landesweit sicherstellen.

VII Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des medizinischen Dienstes sowie des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen. Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der Gefangenen schonende, Methoden der Drogenkontrolle festgestellt, wie zum Beispiel die vorherige freiwillige Verabreichung eines Markers bei Urinproben, durch die die Notwendigkeit entfällt, eine Urinabgabe beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Achtung der Menschenwürde neben der Urinabgabe unter Beobachtung auch weiterhin zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass Gefangene die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

Das Bundesland Bayern hat hierzu bei vergangenen Stellungnahmen an die Nationale Stelle auch über ein Pilotprojekt und über Testläufe mit unterschiedlichen Methoden der Drogentestung berichtet. Sollten hierzu neue Erkenntnisse vorliegen, bittet die Nationale Stelle um entsprechende Informationen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 22. Dezember 2021